### § 9.

Und obschon über die Broße der, in den folgenden Mesten, jur Berloofung zu bringens den Summen eine bestimmte Erktarung anjest nicht gegeben werden kann, so ist doch die Absicht babin gerichtet, sammtliche 5 procentige Schulden bis zu Ostern 1823 zu tilgen.

#### §. 10.

Da jedoch bei ben kunftigen Ausloosungen ben, in ber Berloosung mit ihren Capitalien herausgezogenen landesgläubigern, der Eintritt in die neue 4 procentige Unleihe nicht ferner gestattet werden kann; so wird, um jedem dieser landesgläubiger anjest jenen Bortheil zu sichern, allen Inhabern 5 procentiger ständischer Obligationen, mit Inbegriff der landes-Commissions-Scheine,

# von Dato an, bis zu dem 1. October 1821,

die Erklarung offen gelassen, ob sie mit ihren Capitalien in die neue 4 procentige Unleihe einzutreten gesonnen sind, weshalb sie aledann, vor Ablauf dieser Zeitfrist, die Umtauschung der Obligationen auf die g. 4. bezeichnete Weise bei der Steuer-Credit-Casse zu bewirken haben wurden.

## 5. 11.

Allen benjenigen ber gebachten landesgläubiger, welche folchergestalt sich vor der zu Ostern 1821 bestimmten Verloosung melden, so wie denjenigen, deren Obligationen in gedachter Ziehung nicht herausgekommen sind, die sich aber im lestern Falle spätestens bis zu dem 1. October 1821 mit ihren Capitalien in die neue 4 procentige Unleihe treten zu wollen, erklären, wird der Genuß des 5ten Zinsthalers von ihren Capitalien bis und mit Michael 1822 andurch zugesichert, und haben dieselben die betreffenden Coupous bei Umtauschung der Obligationen zurückzubehalten, dagegen die neuen Obligationen nur mit Coupous von Ostern 1823 an zu empfangen.

Hierbei versteht es sich jedoch von selbst, baß biejenigen Glaubiger, welche bis zu ber in der Ostermesse 1821 vorzunehmenden Ausloosung sich diesfalls nicht erklart, und in diesfer Ziehung mit ihren Capitalien herausgelooset worden seyn wurden, auf diesen Vorzug einen Anspruch nicht zu machen haben.

## §. 12.

Je wesentlicher aber die Innehaltung dieser Termine, wegen bes hiernach zu bestimmenden Debits der neuen Unteihe, nothwendig ift, desto genauer werden die jesigen tandesgläubiger, um nachmals bei der Zurückzahlung ihrer Capitalien, wegen fernerer Gesbahrung mit denselben, nicht in Verlegenheit zu kommen, dieselben in Obacht zu nehmen haben.